

Art. 2 § 6 VbtG

VbtG - Verbotsgesetz 1947

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Die Listen sind nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen, beziehungsweise nach Hausnummern anzulegen. Sie sind öffentlich anzulegen. Jedermann kann davon Abschriften herstellen.

In Kraft seit 18.02.1947 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at